

TE Lvwg Erkenntnis 2017/5/24 VGW-151/059/6761/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2017

Entscheidungsdatum

24.05.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §19 Abs2

NAG §24 Abs1

AVG §13 Abs3

1. NAG § 19 heute
 2. NAG § 19 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 19 gültig von 01.07.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 4. NAG § 19 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 5. NAG § 19 gültig von 01.09.2018 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. NAG § 19 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 7. NAG § 19 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 8. NAG § 19 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. NAG § 19 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. NAG § 19 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 13. NAG § 19 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 14. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 15. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. NAG § 24 heute
 2. NAG § 24 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 24 gültig von 19.10.2017 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. NAG § 24 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. NAG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. NAG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. NAG § 24 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

8. NAG § 24 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. NAG § 24 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. NAG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. NAG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schattauer über die Beschwerde der Frau S. D., Wien, T., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 30.12.2016, Zahl MA35-9/2946005-02, mit welchem der Antrag vom 06.10.2016 gemäß § 19 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG (BGBl. 100/2005) idgF iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idgF zurückgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schattauer über die Beschwerde der Frau S. D., Wien, T., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 30.12.2016, Zahl MA35-9/2946005-02, mit welchem der Antrag vom 06.10.2016 gemäß Paragraph 19, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG Bundesgesetzblatt 100 aus 2005,) idgF in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idgF zurückgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 30.12.2016, GZ MA 35-9/2946005-02 behoben.römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 30.12.2016, GZ MA 35-9/2946005-02 behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 2.3.2015 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 12.12.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 10 NAG mit der Begründung ab, es würden die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel nicht erfüllt, da die Antragstellerin „durch die Obsorgeübertragung am 24.07.2013 durch das Bezirksgericht an ihre Tante, Frau M. D., Sie daher von den Bestimmungen des § 41a Abs. 10 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes nicht umfasst“ wäre. Weder sei die Antragstellerin eine unbegleitete minderjährige Fremde, welche sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befinde noch eine Minderjährige die auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Jugendwohlfahrtsträger zum Schutz des Kindeswohls nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Jugendwohlfahrtsträgers befindet.Mit Bescheid vom 2.3.2015 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 12.12.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 10, NAG mit der Begründung ab, es

würden die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel nicht erfüllt, da die Antragstellerin „durch die Obsorgeübertragung am 24.07.2013 durch das Bezirksgericht an ihre Tante, Frau M. D., Sie daher von den Bestimmungen des Paragraph 41 a, Absatz 10, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes nicht umfasst“ wäre. Weder sei die Antragstellerin eine unbegleitete minderjährige Fremde, welche sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befinde noch eine Minderjährige die auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Jugendwohlfahrtsträger zum Schutz des Kindeswohls nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Jugendwohlfahrtsträgers befindet.

Der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 15.10.2015, GZ VGW-151/059/7758/2015-3 statt und erteilte der Beschwerdeführerin gemäß § 41a Abs 10 NAG einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mit Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Ferner sprach das Gericht aus, dass gegen dieses Erkenntnis gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist. Die belangte Behörde hat es in der Folge unterlassen, der Beschwerdeführerin den vom Verwaltungsgericht Wien zugesprochenen Aufenthaltstitel in Kartenform auszuhändigen, vielmehr erhob der Landeshauptmann von Wien am 23.11.2015 gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Am 6.10.2016 stellte die Beschwerdeführerin – bei weiterhin vor dem Verwaltungsgerichtshof zur GZ Ra 2015/22/0160 anhängiger Revision – einen Antrag auf Verlängerung des zuerkannten Aufenthaltstitels. Der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 15.10.2015, GZ VGW-151/059/7758/2015-3 statt und erteilte der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 41 a, Absatz 10, NAG einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mit Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Ferner sprach das Gericht aus, dass gegen dieses Erkenntnis gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig ist. Die belangte Behörde hat es in der Folge unterlassen, der Beschwerdeführerin den vom Verwaltungsgericht Wien zugesprochenen Aufenthaltstitel in Kartenform auszuhändigen, vielmehr erhob der Landeshauptmann von Wien am 23.11.2015 gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Am 6.10.2016 stellte die Beschwerdeführerin – bei weiterhin vor dem Verwaltungsgerichtshof zur GZ Ra 2015/22/0160 anhängiger Revision – einen Antrag auf Verlängerung des zuerkannten Aufenthaltstitels.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2016 wurde dieser Verlängerungsantrag gemäß § 19 Abs 2 NAG mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Antragstellerin unzulässigerweise mehrere Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt habe. Dazu wird Folgendes ausgeführt: Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2016 wurde dieser Verlängerungsantrag gemäß Paragraph 19, Absatz 2, NAG mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Antragstellerin unzulässigerweise mehrere Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt habe. Dazu wird Folgendes ausgeführt:

„Sie haben über die rechtsfreundliche Vertretung per E-Mail am 13.10.2016 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ eingebracht.

Am 12.12.2014 wurde ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot-Karte plus (§41a/10) unbegleiteter Minderj. eingebracht. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 02.03.2015 abgewiesen. Aufgrund der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 30.03.2015 wurde Ihnen mit Erkenntnis vom 15.10.2015 des Verwaltungsgerichtes Wien ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot - Karte plus (§41a/10)“ erteilt. Dieses Verfahren ist aufgrund einer rechtzeitig eingebrachten außerordentlichen Revision beim VwGH weiterhin anhängig.

Sie wurden im Schreiben vom 07.11.2016 auf folgendes hingewiesen:

Gemäß §19 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ist im Antrag der Grund des Aufenthaltes bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Gemäß §19 Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ist im Antrag der Grund des Aufenthaltes bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG 1991 den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf den weiterhin aus 2014 offenen Antrag und dem derzeit noch anhängigen Verfahren beim VwGH wird Ihnen zur Kenntnis gebracht, dass das Stellen eines weiteren Antrages während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts unzulässig.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass sie mit gegenständlichem Antrag einen 2. Antrag neben Ihrem am 12.12.2014 bereits gestellten Antrag eingereicht haben.

Gemäß 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß 13 Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wurden Ihnen daher gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 mit Schreiben der Behörde vom 07.11.2016, die gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit gegeben um dazu Stellung zu nehmen. Es wurden Ihnen daher gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG 1991 mit Schreiben der Behörde vom 07.11.2016, die gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit gegeben um dazu Stellung zu nehmen.

Hierzu hat es keine Neuerungen ergeben und haben Sie oder die rechtsfreundliche Vertretung keine Stellungnahme eingebracht. Sie sind dieser Aufforderung nicht nachgekommen, obwohl Sie im Schreiben vom 07.11.2016 auf die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist hingewiesen wurden.

Daher musste Ihr Antrag vom 06.10.2016 zurückgewiesen werden.“

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass der der Beschwerdeführerin vom Verwaltungsgericht Wien erteilte Aufenthaltstitel unbeschadet der dagegen erhobenen Amtsrevision bis zum 20.10.2016 (laut Vermerk der MA 35 dagegen bis zum 15.10.2016) gültig gewesen sei. Es sei deshalb gemäß § 24 Abs 1 NAG nötig gewesen, vor Ablauf dieses Titels einen Verlängerungsantrag zu stellen. Beantragt werde, das Verwaltungsgericht wolle den Zurückweisungsbescheid aus diesem Grunde ersatzlos beheben und die inhaltliche Behandlung des Verlängerungsantrages anordnen. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass der der Beschwerdeführerin vom Verwaltungsgericht Wien erteilte Aufenthaltstitel unbeschadet der dagegen erhobenen Amtsrevision bis zum 20.10.2016 (laut Vermerk der MA 35 dagegen bis zum 15.10.2016) gültig gewesen sei. Es sei deshalb gemäß Paragraph 24, Absatz eins, NAG nötig gewesen, vor Ablauf dieses Titels einen Verlängerungsantrag zu stellen. Beantragt werde, das Verwaltungsgericht wolle den Zurückweisungsbescheid aus diesem Grunde ersatzlos beheben und die inhaltliche Behandlung des Verlängerungsantrages anordnen.

Mit Beschwerde vorentscheidung der belangten Behörde vom 17.2.2017 wurde diese Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen:

„Der mit dem FrÄG 2015 eingeführte § 3b NAG ermöglicht der Niederlassungsbehörde, ihr Verfahren auszusetzen während eine Revision beim VwGH gegen eine Entscheidung des LVwG anhängig ist, mit der eine bereits ergangene Entscheidung der Behörde aufgehoben wurde § 3b NAG bezieht sich nur auf Verfahrenskonstellationen, in denen ein LVwG aufgrund einer Bescheidbeschwerde die Entscheidung der Niederlassungsbehörde aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Niederlassungsbehörde zurückverwiesen hat und diese Entscheidung des LVwG mit Revision an den VwGH bekämpft wurde. Der Gesetzgeber wollte mit dieser mit dem FrÄG 2015 eingeführten Bestimmung Vorsorge für Fälle treffen, in denen der VwGH die Entscheidung des LVwG aufhebt, mit welcher die erste Entscheidung der Niederlassungsbehörde behoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurde.“ Der mit dem FrÄG 2015 eingeführte Paragraph 3 b, NAG ermöglicht der Niederlassungsbehörde, ihr Verfahren auszusetzen während eine Revision beim VwGH gegen eine Entscheidung des LVwG anhängig ist, mit der eine bereits

ergangene Entscheidung der Behörde aufgehoben wurde Paragraph 3 b, NAG bezieht sich nur auf Verfahrenskonstellationen, in denen ein LVwG aufgrund einer Bescheidbeschwerde die Entscheidung der Niederlassungsbehörde aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Niederlassungsbehörde zurückverwiesen hat und diese Entscheidung des LVwG mit Revision an den VwGH bekämpft wurde. Der Gesetzgeber wollte mit dieser mit dem FrÄG 2015 eingeführten Bestimmung Vorsorge für Fälle treffen, in denen der VwGH die Entscheidung des LVwG aufhebt, mit welcher die erste Entscheidung der Niederlassungsbehörde behoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurde.

Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, bezieht sich § 3b NAG nicht auf Fälle, in denen das LVwG - wie gegenständlich - selbst in der Sache entschieden hat. Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, bezieht sich Paragraph 3 b, NAG nicht auf Fälle, in denen das LVwG - wie gegenständlich - selbst in der Sache entschieden hat.

Einzige Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens ist die Erhebung einer Revision gegen eine Entscheidung des LVwG, mit welcher der Niederlassungsbehörde die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen wurde. Dies ist gegenständlich aber nicht der Fall, denn das Verwaltungsgericht Wien hat mit Erkenntnis vom 15.10.2015 gemäß § 41a Abs. 10 NAG den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten erteilt und das Verfahren beendet. Daher ist keine Fortführung des Verfahrens möglich. Einzige Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens ist die Erhebung einer Revision gegen eine Entscheidung des LVwG, mit welcher der Niederlassungsbehörde die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen wurde. Dies ist gegenständlich aber nicht der Fall, denn das Verwaltungsgericht Wien hat mit Erkenntnis vom 15.10.2015 gemäß Paragraph 41 a, Absatz 10, NAG den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten erteilt und das Verfahren beendet. Daher ist keine Fortführung des Verfahrens möglich.

Aus obigen Erwägungen erfolgte die Zurückweisung des Antrages vom 06.10.2016 mit dem Bescheid vom 30.12.2016 zu Recht.“

Im dagegen fristgerecht eingebrachten Vorlageantrag wird Folgendes argumentiert:

„Zu den Ausführungen der Behörde in der Beschwerdeentscheidung bringe ich noch in Ergänzung der Begründung meiner Beschwerde vor:

Die Bestimmung des § 19 Abs 2 erster Satz NAG wonach das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens auch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht zulässig ist, wird nicht bestritten. Zu dieser Bestimmung erläutert der Gesetzgeber (siehe RV, 952 d. Blg. NR XXII GP zu §19 NAG): Die Bestimmung des Paragraph 19, Absatz 2, erster Satz NAG wonach das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens auch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht zulässig ist, wird nicht bestritten. Zu dieser Bestimmung erläutert der Gesetzgeber (siehe RV, 952 d. Blg. NR römisch 22 Gesetzgebungsperiode zu §19 NAG):

„Abs. 2 stellt klar, dass einerseits der Grund des beabsichtigten Aufenthalts und andererseits die Identität und nötige Unterlage der Behörde bekannt zu geben bzw. vorzulegen sind. Darüber hinaus wird normiert, dass immer nur ein eindeutiger, laufender Antrag gestellt werden soll; hier gilt § 13 Abs. 3 AVG uneingeschränkt. Dies soll verhindern, dass Fremde versuchen, auf irgendeinem Weg nach Österreich zu kommen und hiezu mehrere Anträge oder Eventualanträge stellen.“ „Abs. 2 stellt klar, dass einerseits der Grund des beabsichtigten Aufenthalts und andererseits die Identität und nötige Unterlage der Behörde bekannt zu geben bzw. vorzulegen sind. Darüber hinaus wird normiert, dass immer nur ein eindeutiger, laufender Antrag gestellt werden soll; hier gilt Paragraph 13, Absatz 3, AVG uneingeschränkt. Dies soll verhindern, dass Fremde versuchen, auf irgendeinem Weg nach Österreich zu kommen und hiezu mehrere Anträge oder Eventualanträge stellen.“

Im Rahmen des FrÄG 2011 wurde in § 19 Abs 2 NAG die Wortfolge „einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ eingefügt, dazu die Gesetzesbegründung (siehe RV 1078 d. Blg. NR XXIV GP zu § 19 Abs 2 NAG) Im Rahmen des FrÄG 2011 wurde in Paragraph 19, Absatz 2, NAG die Wortfolge „einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ eingefügt, dazu die Gesetzesbegründung (siehe Regierungsvorlage 1078 d. Blg. NR römisch 24 Gesetzgebungsperiode zu § 19 Absatz 2, NAG)

„Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass das Stellen weiterer Anträge, auch während eines anhängigen Verfahrens bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts unzulässig ist.“

Der Gesetzesbegründung ist daher insgesamt zu entnehmen, dass „immer nur ein eindeutiger, laufender Antrag

gestellt werden soll“, das „soll verhindern, dass Fremde versuchen, auf irgendeinem Weg nach Österreich zu kommen.“ In meinem Fall geht es einerseits nicht darum zu verhindern, dass ich nach Österreich komme - ich bin schon da - und habe ich zwei eindeutige Anträge gestellt. Aufgrund des einen eindeutigen Antrages wurde mir ein Aufenthaltstitel erteilt, mit dem zweiten eindeutigen Antrag habe ich die Verlängerung dieses Titels begehrt, welchen Antrag ich - um gemäß § 24 Abs 1 NAG das Aufenthaltsrecht zu behalten „sind Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels " zu stellen - eben vor Ablauf der Einjahresperiode habe stellen müssen. Der Gesetzesbegründung ist daher insgesamt zu entnehmen, dass „immer nur ein eindeutiger, laufender Antrag gestellt werden soll“, das „soll verhindern, dass Fremde versuchen, auf irgendeinem Weg nach Österreich zu kommen.“ In meinem Fall geht es einerseits nicht darum zu verhindern, dass ich nach Österreich komme - ich bin schon da - und habe ich zwei eindeutige Anträge gestellt. Aufgrund des einen eindeutigen Antrages wurde mir ein Aufenthaltstitel erteilt, mit dem zweiten eindeutigen Antrag habe ich die Verlängerung dieses Titels begehrt, welchen Antrag ich - um gemäß Paragraph 24, Absatz eins, NAG das Aufenthaltsrecht zu behalten „sind Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels " zu stellen - eben vor Ablauf der Einjahresperiode habe stellen müssen.

Abgesehen davon, dass daher immer nur ein eindeutiger Antrag gestellt wurde ergäbe sich aus der Rechtsansicht der Behörde auch der Fall, dass ich im Falle der Zurück- oder Abweisung der zum ersten Antrag erhobenen Amtsrevision durch den Verwaltungsgerichtshof ich um mein Recht auf Verlängerung des Titels umfallen würde. Dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann ist wohl vorauszusetzen, denn eine solche Absicht - Verhinderung der Verlängerung durch Erhebung einer Amtsrevision - würde wohl auch gegen zwingende verfassungsrechtliche Normen zumindest in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bzw auf Gleichheit verstoßen.

Sollte daher auch das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangen, dass der Verlängerungsantrag zurückzuweisen ist, weil die Amtsrevision noch anhängt, rege ich an es möge das Verwaltungsgericht beim Verfassungsgericht ein Gesetzesprüfungsverfahren in Bezug auf die Wortfolge in § 19 Abs 2 NAG „einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ zu beantragen.“ Sollte daher auch das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangen, dass der Verlängerungsantrag zurückzuweisen ist, weil die Amtsrevision noch anhängt, rege ich an es möge das Verwaltungsgericht beim Verfassungsgericht ein Gesetzesprüfungsverfahren in Bezug auf die Wortfolge in Paragraph 19, Absatz 2, NAG „einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ zu beantragen.“

Mit Erkenntnis vom 21.3.2017 hat der Verwaltungsgerichtshof die zur GZ 2015/22/0160 anhängige Amtsrevision der belangten Behörde gegen das Erkenntnis vom 15.10.2015, GZ VGW-151/059/7758/2015-3 als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 3.5.2017 wurde der Vorlageantrag gemeinsam mit dem behördlichen Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Feststellungen ergeben sich zur Gänze aus dem unbedenklich erscheinenden Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Rechtliche Erwägung:

Die maßgeblichen Bestimmungen nach dem NAG idGF lauten:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Paragraph eins, (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Revision

§ 3a. Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses an den Landeshauptmann Revision zu erheben. Paragraph 3 a, Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses an den Landeshauptmann Revision zu erheben.

Aussetzung des Verfahrens

§ 3b. Ist aufgrund eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes des Landes das Verfahren von der Behörde fortzusetzen und wird dagegen Revision erhoben, hat die Behörde das Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auszusetzen. Paragraph 3 b, Ist aufgrund eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes des Landes das Verfahren von der Behörde fortzusetzen und wird dagegen Revision erhoben, hat die Behörde das Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auszusetzen.

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als: Paragraph 8, (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt; 1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß Paragraphen 20 d, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt; 2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Paragraph 17, AuslBG berechtigt;

3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 5 AuslBG erstellt wurde, berechtigt; 3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß Paragraph 20 d, Absatz eins, Ziffer 5, AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

4. „Niederlassungsbewilligung“, die zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;

5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;

6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;

7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten; 8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Ziffer 7,) zu erhalten;

(Z 9 Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013)(Ziffer 9, Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

10. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69). 10. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (Paragraphen 58 bis 69).

(2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Abs. 1 durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente.(2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Absatz eins, durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente.

(3) Die Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1 Z 10) von Ehegatten, eingetragenen Partnern und minderjährigen ledigen Kindern hängt vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden ab (§ 69).(3) Die Aufenthaltsbewilligung (Absatz eins, Ziffer 10,) von Ehegatten, eingetragenen Partnern und minderjährigen ledigen Kindern hängt vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden ab (Paragraph 69,).

(4) Unbeschadet der §§ 32 und 33 ergibt sich der Berechtigungsumfang eines Aufenthaltstitels aus dem 2. Teil.
(4) Unbeschadet der Paragraphen 32 und 33 ergibt sich der Berechtigungsumfang eines Aufenthaltstitels aus dem 2. Teil.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19. ...Paragraph 19, ...

(2) Im Antrag ist der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

§ 20. (1) Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. ...Paragraph 20, (1) Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. ...

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln. Paragraph 24, (1) Verlängerungsanträge (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11.) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; Paragraph 23, gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, und

2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt. 2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; Paragraph 71, Absatz 5, AVG gilt.

Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt. Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Ziffer eins und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt.

(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Das Verwaltungsgericht erachtet die im Vorlageantrag der Beschwerdeführerin gegebene Begründung im Wesentlichen als rechtlich zutreffend. Demnach kann, gestützt auch auf die zitierten Materialien, die in § 19 Abs 2 NAG enthaltene Formulierung, wonach auch das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts unzulässig ist, in verfassungskonformer Auslegung nicht so verstanden werden, dass davon auch das Stellen eines Verlängerungsantrages iSd § 24 NAG erfasst wäre, hätte dies doch zur Konsequenz, dass die Behörde, berücksichtigt man die übliche Dauer von Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, durch das bloße Einbringen von Revisionen gegen stattgebende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Aufenthalts- und Niederlassungsverfahren bewirken könnte, dass jeglicher Antragswerber, dem das Gericht einen Aufenthaltstitel erteilt hat, einen Verlängerungsantrag iSd § 24 NAG nicht mehr einbringen könnte, selbst wenn das Höchstgericht eine derartige Amtsrevision schlussendlich als unbegründet ab- oder zurückweist. Ein derart unsachlicher Regelungsgehalt lässt sich, auch im Grunde der zitierten Materialien, aus dem Gesetzeszusammenhang nicht ableiten. Das Verwaltungsgericht erachtet die im Vorlageantrag der Beschwerdeführerin gegebene Begründung im Wesentlichen als rechtlich zutreffend. Demnach kann, gestützt auch auf die zitierten Materialien, die in Paragraph 19, Absatz 2, NAG enthaltene Formulierung, wonach auch das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts unzulässig ist, in verfassungskonformer Auslegung nicht so verstanden werden, dass davon auch das Stellen eines Verlängerungsantrages iSd Paragraph 24, NAG erfasst wäre, hätte dies doch zur Konsequenz, dass die Behörde, berücksichtigt man die übliche Dauer von Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, durch das bloße Einbringen von Revisionen gegen stattgebende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Aufenthalts- und Niederlassungsverfahren bewirken könnte, dass jeglicher Antragswerber, dem das Gericht einen Aufenthaltstitel erteilt hat, einen Verlängerungsantrag iSd Paragraph 24, NAG nicht mehr einbringen könnte, selbst wenn das Höchstgericht eine derartige Amtsrevision schlussendlich als unbegründet ab- oder zurückweist. Ein derart unsachlicher Regelungsgehalt lässt sich, auch im Grunde der zitierten Materialien, aus dem Gesetzeszusammenhang nicht ableiten.

Ungeachtet dieser Ausführungen ist zum Zeitpunkt vorliegender Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien auch kein die Beschwerdeführerin betreffendes Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts mehr anhängig, sodass davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Anwendung des § 19 Abs 2 NAG zum Zeitpunkt vorliegender Entscheidung auch aus diesem Grunde ausscheidet. Ungeachtet dieser Ausführungen ist zum Zeitpunkt vorliegender Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien auch kein die Beschwerdeführerin betreffendes Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts mehr anhängig, sodass davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Anwendung des Paragraph 19, Absatz 2, NAG zum Zeitpunkt vorliegender Entscheidung auch aus diesem Grunde ausscheidet.

Somit kommt dem Vorlageantrag Berechtigung zu und war spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (aus dem E vom 13.12.2011, 2011/22/0259 ist zu diesem Aspekt nichts zu gewinnen) zu der Rechtsfrage, ob die Bestimmung des § 19 Abs. 2 NAG im Falle der fristgerechten Einbringung eines Antrags auf Verlängerung des zuvor erteilten Aufenthaltstitels nach dem NAG während einer anhängigen Amtsrevision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem der betreffende Aufenthaltstitel erteilt wurde, anzuwenden ist, fehlt. Des Weiteren

wurde die Rechtsfrage, ob § 19 Abs 2 NAG so auszulegen ist, dass die Bestimmung nicht auf jene Fälle abstellt, bei denen zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ein Verfahren iSd zitierten Ausführungen nicht mehr vor den Höchstgerichten anhängig ist. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (aus dem E vom 13.12.2011, 2011/22/0259 ist zu diesem Aspekt nichts zu gewinnen) zu der Rechtsfrage, ob die Bestimmung des Paragraph 19, Absatz 2, NAG im Falle der fristgerechten Einbringung eines Antrags auf Verlängerung des zuvor erteilten Aufenthaltstitels nach dem NAG während einer anhängigen Amtsrevision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem der betreffende Aufenthaltstitel erteilt wurde, anzuwenden ist, fehlt. Des Weiteren wurde die Rechtsfrage, ob Paragraph 19, Absatz 2, NAG so auszulegen ist, dass die Bestimmung nicht auf jene Fälle abstellt, bei denen zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ein Verfahren iSd zitierten Ausführungen nicht mehr vor den Höchstgerichten anhängig ist.

Schlagworte

Verlängerungsantrag, Amtsrevision, anhängiges Revisionsverfahren, gleichzeitiges Stellen mehrerer Anträge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.151.059.6761.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at